

GEMEINDE BAHRENBORSTEL - BEBAUUNGSPLAN NR.8 "BEI DER WINDMÜHLE II" PLANZEICHENERKLÄRUNG

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGSEZTBUCHES (BAUGB) I.V.M. § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL DEN BEBAUUNGSPLAN NR.8 "BEI DER WINDMÜHLE II", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B), ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 12.04.1996
(L.S.)
(BÜRGERMEISTER)
(GEMEINDEDEKRETOR)

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE LIEGENSCHAFTSKARTE FLUR MASSTAB 1:1000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (PARAGRAPH 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG. DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 18.04.1996). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE ÜBERTRAGEN.

SULINGEN, DEN 18.04.96
(L.S.)
(Wieting)
Vorm. Oberrat
AZ.:

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.12.1993 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8 "BEI DER WINDMÜHLE II" BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BauGB AM 28.11.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 12.04.1996
(L.S.)
(GEMEINDEDEKRETOR)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.10.1995 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.11.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.12.1995 BIS 08.01.1996 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 12.04.1996
(L.S.)
(GEMEINDEDEKRETOR)

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.04.1996 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS.2 BauGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG NACH § 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 12.04.1996
(L.S.)
(GEMEINDEDEKRETOR)

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS.1 UND 3 BAUGB AM _____ DEM LANDKREIS DIEPHOLZ ANGEZEIGT WORDEN.

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS.3 BAUGB MIT MASSGABEN/ MIT AUSNAHME DER DURCH _____ KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN _____
(L.S.)
(LANDKREIS DIEPHOLZ)

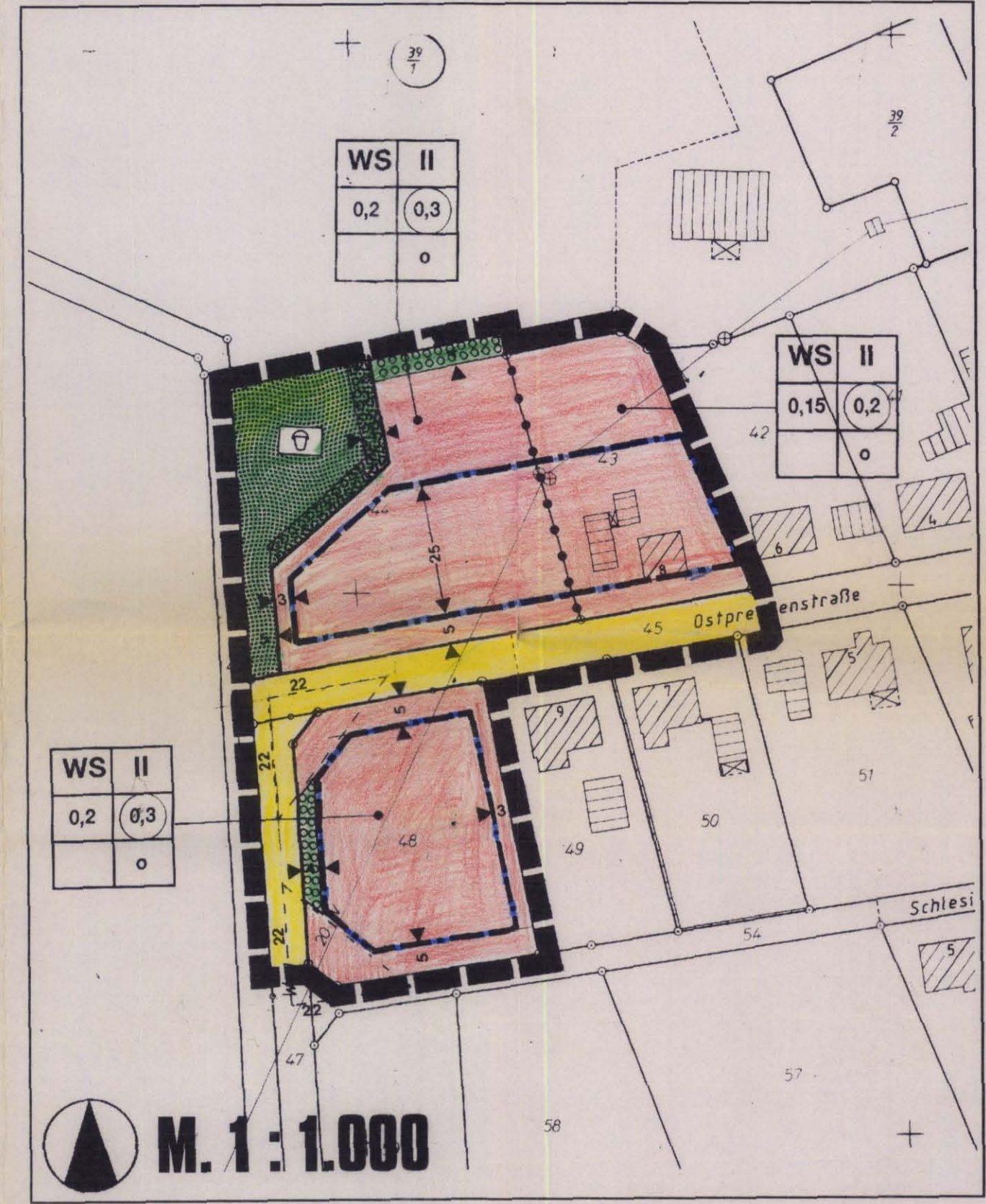
BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL IST IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____ AZ.: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN/ AUSNAHMEN BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER MASSGABEN/ AUFLAGEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAHRENBORSTEL, DEN _____
(L.S.)
(GEMEINDEDEKRETOR)

HINWEIS ZUR FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl.I.S. 466).



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

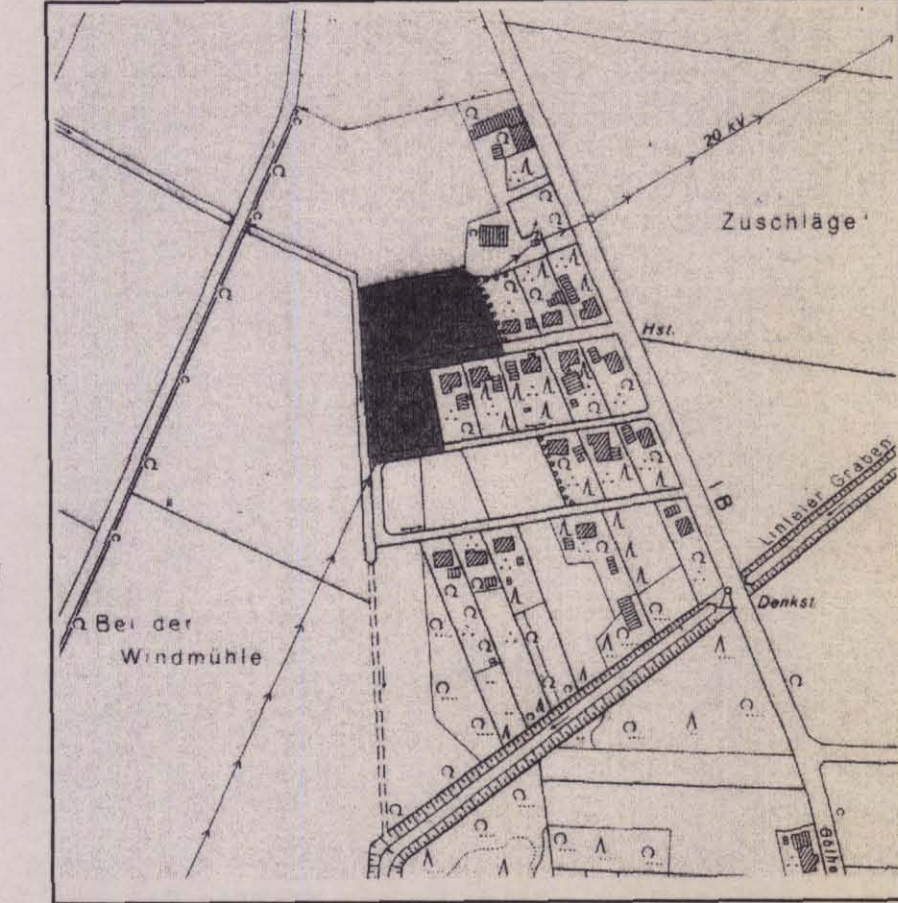
- 1.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
3. STRÄUCHER
- CORYLLUS AVELLANA - HASELNUSS
CORNUS SANGUINEA - HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA - WEISSDORN
(NICHT GEEIGNET IN BEREICHEN MIT GEWERBLICHSTANDBAU)
RHAMNUS FRAGULA - FAULBAUM
SALIX CAPREA - SALWEIDE
ILEX AQUIFOLIUM - STECHPALME
SAMBUCUS NIGRA - SCHW. HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSA - TRAUBENHOLUNDER
VIBURNUM OPULUS - GEM. SCHNEEBALL
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE
ROSA CANINA - HUNDSROSE
- 2.0 SICHTDREIECKE
- FÜR DIE VON SICHTFELDERN BETROFFENEN FLÄCHEN GILT, DASS IN DIESEM BEREICH SICHTBEHINDERnde MASSNAHMEN IN EINER HÖHE VON ÜBER 80 CM ÜBER DER NÄCHSTGELEGENEN STRASSEN OBERKANTE NICHT ZULÄSSIG SIND.
- 3.0 RÄUMSTREIFEN
- ENTLANG DER WESTLICHEN GELTUNGSBEREICHSGRENZE (GEWÄSSER III. ORDNUNG) IST EIN RÄUMSTREIFEN VON MINDESTENS 3 M BREITE, GEMESSEN VON DER BÖSCHUNGS OBERKANTE, IN ABSTIMMUNG MIT DEM UNTERHALTPFLICHTIGEN FREIZUHALTEN.
1. BÄUME I. ORDNUNG
- ACER PLATANOIDES - SPITZAHORN
ACER PSEUDOPATANUS - BERGAHORN
FAGUS SILVATICA - BUCHE
FRAXINUS EXELSIOR - ESCHEN
QUERCUS ROBUR - STIELEICHE
TILIA PLATYPHYLLOS - SOMMERLINDE
2. BÄUME II. ORDNUNG
- ACER CAMPESTRE - FELD AHORN
CARPINUS BETULUS - HAINBUCHEN
SORBUS AUCUPARIA - EBERESCHEN
PRUNUS AVIUM - VOGELKIRSCHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	KINDERSPIELPLATZ
0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
BAUWEISE, BAUGRENZEN	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
o OFFENE BAUWEISE	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
BAUGRENZE	SICHTDREIECK
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

GEMEINDE BAHRENBORSTEL

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

B-PLAN NR.8
BEI DER WINDMÜHLE II"



ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR.2 30519 HANNOVER TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
08.06.1995	SR	SU		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM <u>25.09.1996</u> IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM <u>25.09.1996</u> IN KRAFT. BAHRENBORSTEL, DEN <u>21.10.1996</u> (L.S.) (GEMEINDEDEKRETOR)	INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. BAHRENBORSTEL, DEN <u>02.02.2001</u> (L.S.) (GEMEINDEDEKRETOR)
---	--